

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR

DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN*

FÜR FACHBACHELOR“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im
Umlaufverfahren am 27.02.2023
befürwortet in der 174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.03.2023
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-33
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 460

Änderung

beschlossen in der 129. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kultur-
wissenschaften am 31.01.2024
befürwortet in der 181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.03.2024
beschlossen in der 216. Sitzung des Senats am 03.04.2024
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 09.04.2024, Az.: 27.5-74509-052
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2024 vom 30.04.2024, S. 137

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Erläuterungen.....	3
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung	6
§ 6	Auswahlverfahren	7
§ 7	Auswahlkommission.....	7
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	8
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester	8
§ 10	In-Kraft-Treten.....	9
	Anlage 1: Liste der wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer	10
	Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen.....	11

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 216. Sitzung am 03.04.2024 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ³Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat

zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann.³ Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.⁴ Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen.⁵ Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt.⁶ Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.⁷ Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* ist, dass die Bewerbenden
1. an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben haben und ein fachlich geeignetes, vorangegangenes Studium nachweisen:
 - a) einen Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in den Fächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder in vergleichbaren Studienfächern oder
 - b) einen Bachelor of Arts im Fach Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder in einem vergleichbaren einschlägigen Studienfach oder
 - c) einen Bachelor of Science oder einen Bachelor of Arts im Fach Pflegewissenschaft oder einem vergleichbaren Studienfach oder
 - d) einen Diplomabschluss in einer der unter a), b) oder c) genannten Studienfachrichtungen oder in einer vergleichbaren Studienfachrichtung;
 2. an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Ziffer 1 a) b), c) oder d) erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 3. an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
 4. an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
 5. etwaige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 6. weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nachweisen.

- (2) ¹Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe a) ist grundsätzlich fachlich geeignet.

²Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 2 Buchstabe b) ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **sozialpädagogischen Anteil** von 120 Leistungspunkten inklusive Bachelorarbeit aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:

- Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und weiterer Bezugswissenschaften
- Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
- Organisation der Sozialpädagogik
- Handlungsmethoden der Sozialpädagogik
- Adressat*innen der Sozialpädagogik;

³Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) und Ziffer 2 Buchstabe c) ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **pfliegewissenschaftlichen Anteil** von 120 Leistungspunkten aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:

- Pflegewissenschaft (mindestens 75 Leistungspunkte)
 - Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Recht, Politik und Wirtschaft im Gesundheits- und Pflegewesen) (mindestens 15 Leistungspunkte)
 - Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege (mindestens 15 Leistungspunkte)
- Grundlagen weiterer Bezugswissenschaften aus Geistes- und Sozialwissenschaften (z. B. Pädagogische Psychologie; Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Sozialpsychologie; Berufs- und Professionssoziologie; Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) (mindestens 15 Leistungspunkte)

und

⁴Ergänzend zu den Nachweisen gemäß Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 müssen berufs- und wirtschaftspädagogische und/oder (fach-)didaktische Inhalte im Umfang von 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Neben der Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten können auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. ⁵Bewerbende, die die berufs- und wirtschaftspädagogischen und/oder (fach-) didaktischen Inhalte nicht nachweisen können, erhalten die Auflage, die erforderlichen Inhalte bis zum Ende des Studiums nachzuholen.

- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ³In Zweifelsfällen entscheidet die/der Studiendekan*in des jeweiligen Faches über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten gemäß Absatz 2 Satz 4 bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).

- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semes-

ters des Masterstudiums erlangt wird. ²Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ⁴Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens zum 31. März vollständig erbracht sein. ⁵Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁶Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

- (6) Bewerbende, die die sich aus Anlage 2 bzw. aus Absatz 1 Ziffer 5 ergebende Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Für ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen gilt Satz 1 entsprechend. ³Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,

- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Ziffer 4, 5 und 6,
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 3. ²Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁴Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

¹Der Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen an der Universität Osnabrück angehören müssen. ²Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften beruft die Mitglieder.

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 4 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
 - oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,

ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Ranggleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Die bisherige Ordnung tritt außer Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer

Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen

Fach	Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen
Deutsch	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Informatik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Islamische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Katholische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen